

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0134/2006

Auskunft erteilt:

Herr Mörchen

Ruf:

492 40 50

E-Mail:

MoerchW@stadt-muenster.de

Datum:

16.02.2006

Betrifft

Rückführung bestimmter Leistungen im Bereich der Schülerfahrkosten auf den gesetzlichen Mindeststandard

Beratungsfolge

21.02.2006 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
14.03.2006 Ausschuss für Schule und Weiterbildung
29.03.2006 Hauptausschuss
05.04.2006 Rat

Einbringung
Vorberatung
Anhörung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Ab dem Schuljahr 2006/07 (01.08.2006) werden lediglich die nach § 9 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) notwendigen Fahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform übernommen, sofern die Entfernungsvoraussetzungen vorliegen. Die bisherige Gleichstellung der bischöflichen Gymnasien wird ab dem 01.08.2006 aufgehoben.
2. Die Taxeneinsätze für die Beförderung der Primarstufenschüler/innen der Förderschulen werden ab dem Schuljahr 2006/07 (01.08.2006) zurückgeführt.
3. Die im Jahr 2001 wieder eingerichteten Schülerspezialverkehre zur Marienschule Roxel, Mosaik-Schule, Idaschule sowie zur Davertschule Amelsbüren (Anbindung des Hauses Getter) werden zum Beginn des Schuljahres 2006/07 (01.08.2006) eingestellt.

Begründung:

1. Übernahme der Schülerfahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform / Aufhebung der Gleichstellung der bischöflichen Gymnasien

Nach § 9 der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW (SchfkVO) haben Schüler/innen grundsätzlich keinen Anspruch auf Gewährung von Schülerfahrkosten, wenn sie nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform bzw. Schulart, bei Förderschulen und den berufsbildenden Schulen auch des gewählten Schultyps besuchen. Von dieser Verfahrensmöglichkeit hat die Stadt Münster seit Anfang der 70er Jahre keinen Gebrauch gemacht. Schülerfahrkosten wurden auch dann übernommen werden, wenn nicht die nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform besucht wurde.

Vor dem Hintergrund eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 28.01.1972, nach dem Schülerinnen und Schüler lediglich Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule haben, hat sich der damalige Schulausschuss des Rates der Stadt Münster in seiner Sitzung am 09.05.1973 erneut mit diesem Thema befasst und beschlossen, auch weiterhin den § 9 der Schülerfahrkostenverordnung in Münster **nicht** anzuwenden. Dieses Verfahren wurde in der Folgezeit vom jeweiligen Schulausschuss immer wieder bestätigt.

Diese Grundsatzentscheidung bildete auch die Grundlage für den Ratsbeschluss vom 06.02.1980 zur Gleichstellung von Schüler/innen der Gymnasien in freier Trägerschaft mit den Schüler/innen der städtischen Gymnasien. Konsequenz dieser Entscheidung war und ist, dass die Stadt Münster auch weiterhin Ausgleichszahlungen für die Schüler/innen der privaten Gymnasien in Münster leistet, für die das bischöfliche Generalvikariat als Schulträger dieser Schulen keine Fahrkosten für die Schüler/innen vom Land NW erstattet bekommt, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen.

Vor dem Hintergrund der erforderlichen Haushaltskonsolidierung hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Nichtanwendung des § 9 der Schülerfahrkostenverordnung zum Beginn des Schuljahres 2006/07 (01.08.2006) aufzuheben. Die voraussichtlich zu erzielenden Einsparungen für diese freiwilligen Leistungen betragen jährlich rd. 500.000,00 €.

Sofern der Rat diesem Einsparvorschlag folgt, bedeutet dieses:

Grundsätzlich werden zukünftig nur noch Schülerfahrkosten bis zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform übernommen, wenn die entsprechenden Entfernungsvoraussetzungen (Primarstufe mehr als 2 Kilometer, Sekundarstufe I mehr als 3,5 Kilometer, Sekundarstufe II mehr als 5 Kilometer) vorliegen.

Diese neue Regelung gilt sowohl für alle Schülerinnen und Schüler, die zum kommenden Schuljahr in die Jahrgangsstufe 5 einer weiterführenden Schule wechseln, als auch für die Schülerinnen und Schüler, die bereits jetzt eine weiterführende Schule besuchen und für die bisher auf freiwilliger Basis Schülerfahrkosten übernommen werden. Es besteht kein Bestandsschutz.

Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern wird die Entfernung zur nächstgelegenen Schule und die zu zahlende Preisstufe für die Schülerbeförderung festgestellt. Möchte diese Schülerin / dieser Schüler weiterhin eine Schule in Münster besuchen, werden lediglich die Fahrkosten erstattet, die bis zur nächstgelegenen Schule anfallen würden. Die Mehrkosten, die durch den Besuch einer Schule in Münster entstehen, müssen von den Eltern getragen werden.

Schülerfahrkosten werden weiterhin übernommen, wenn ein bilingualer Bildungsgang an einem Gymnasium angewählt wird / wurde.

Von der gesetzlichen Regelung gibt es folgende Ausnahmen:

- Für Schülerinnen und Schüler, die im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 6 der Orientierungsstufe, die Jahrgangsstufe 10 der Hauptschule und die Jahrgänge 12 und 13 der gymnasialen Oberstufe besuchen, werden im Schuljahr 2006/07 Schülerfahrkosten übernommen. Für die Jahrgangsstufe 12 des Schuljahres 2006/07 werden auch im Schuljahr 2007/08 (dann Jahrgangsstufe 13) Schülerfahrkosten übernommen.
- Schülerfahrkosten werden ebenfalls weiterhin übernommen, wenn ein Gymnasium mit anderer Eingangsfremdsprache als Englisch angewählt worden ist und das Gymnasium mit dieser Eingangsfremdsprache für die Schüler/innen das nächstgelegene Gymnasium im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. **Diese Regelung gilt jedoch nur für die Schüler/innen, die bereits jetzt ein entsprechendes Gymnasium besuchen.** Für die Schülerinnen und Schüler, die zum Beginn des Schuljahres 2006/07 die Klasse 5 eines entsprechenden Bildungsganges anwählen, können trotz anderer Eingangsfremdsprache zukünftig keine Schülerfahrkosten übernommen werden.
- Für Schülerinnen und Schüler, die zur nächstgelegenen Schule der jeweiligen Schulform wechseln möchten, werden die Schülerfahrkosten zunächst für ein weiteres Schuljahr weiterhin übernommen, wenn die nächstgelegene Schule in der jeweiligen Jahrgangsstufe nicht mehr aufnahmefähig ist.
- Grundsätzlich werden evtl. entstehende Schülerfahrkosten übernommen, wenn die nächstgelegene Schule nicht mehr aufnahmefähig ist und dann die „nächste“ nächstgelegene Schule der jeweiligen Schulform besucht wird.

Im Zuge der Vorarbeiten zur Umsetzung der Sparmaßnahme haben sich bisher folgende Fragestellungen / Problembereiche ergeben:

Schüler des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums

Das Freiherr-vom-Stein-Gymnasium ist für viele Schüler/innen am jetzigen Standort „Hindenburgplatz“ das nächstgelegene Gymnasium. Dieses wird am Standort Gievenbeck nicht mehr zutreffen. Das bedeutet, dass Schüler/innen nach der neuen Grundsatzregel keine Fahrkosten mehr erhalten.

Aussiedler und ausländische Schülerinnen und Schüler

Spätausgesiedelte und ausländische Schüler/innen werden mit Zustimmung des Schulträgers an der Fürstenbergschule, der Fürstin-von-Gallitzin-Realschule, der Geistschule und dem Gymnasium Paulinum gefördert. An diesen Schulen werden die Lehrerstellenzuschläge zur Einrichtung von speziellen Förderklassen, die sonst je nach Zahl der Schüler/innen auf die einzelnen Schule verrieselt werden, zusammengefasst. Damit soll eine bessere Förderung der Schüler/innen erreicht werden.

Für viele Schüler/innen stellen diese Schulen nicht die nächstgelegene Schule dar. Das bedeutet, dass dann viele Schüler/innen keine Fahrkosten mehr erhalten würden und evtl. zu anderen Schulen wechseln. Eine besondere Förderung in Förderklassen wäre nicht weiter gewährleistet.

2. Rückführung der Taxeneinsätze für die Schülerbeförderung der Primarstufenschüler/innen der Förderschulen

Zurzeit werden ca. 350 Schülerinnen und Schüler der Primarstufe der Förderschulen mit dem Taxi zur jeweiligen Schule gefahren. Hierfür entstehen Kosten in Höhe von insgesamt rd. 600.000,00 € je Schuljahr.

Die Taxeneinsätze für diese Schülerinnen und Schüler sollen ab dem Schuljahr 2006/07 zurückgeführt werden. Daraus ergibt sich eine Einsparung in Höhe von rd. 280.000,00 €.

Für die bisher per Taxi beförderten Schüler/innen würden zukünftig entweder die Kosten des ÖPNV übernommen oder eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Dem Schulträger obliegt keine Beförderungspflicht.

Nach der Schülerfahrkostenverordnung müssen Taxeneinsätze nur für geistigbehinderte und körperbehinderte Schülerinnen und Schüler übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ein Privat-PKW steht nicht zur Verfügung oder dessen Einsatz ist nachweislich nicht zumutbar (wenn z. B. das Familienfahrzeug von einem Elternteil für die Fahrt zur Arbeitsstelle zwingend benutzt werden muss, weil diese nicht anders erreichbar ist) **und**
- eine geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet **und**
- ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt wie z. B.
 - o ein besonders schwerer Grad der Behinderung insbesondere bei einer körperlichen Behinderung, die für eine Beförderung Zusatzeinrichtungen erforderlich macht (eine Behinderung ohne körperliche Beeinträchtigung, selbst bei einem Behinderungsgrad von 70 % reicht nicht aus).
 - o Eltern sind finanziell objektiv nicht in der Lage, ihr Kind wegen des Eigenanteil bei der Taxenbeförderung zur Schule zu bringen (hier müsste die Bedürftigkeit über das Sozialamt oder Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ermittelt werden).
 - o der kürzeste Schulweg ist außergewöhnlich lang und dadurch entstehen außergewöhnlich hohe Fahrkosten.

Diese Ausnahmetatbestände, die **alle** erfüllt sein müssen, sind durch Verwaltungsgerichts- bzw. Oberverwaltungsgerichtsurteile festgelegt worden.

Die Ausnahmetatbestände, die eine Taxenbeförderung rechtfertigen, sind damit an so hohe Voraussetzungen geknüpft, dass es zukünftig so gut wie keine Taxenbeförderung mehr geben wird bzw. muss, zumal sich die Förderschulen für Geistigbehinderte bzw. Körperbehinderte nicht in der Trägerschaft der Stadt Münster befinden. Härtefälle sind im Einzelfall zu prüfen.

Insgesamt wendet die Stadt Münster rd. 600.000,00 € für die Taxenbeförderung im Bereich der Förderschulen auf, von denen 280.000,00 € als Konsolidierungsbeitrag gemeldet sind.

3. Auflösung wiedereingerichteter Schülerspezialverkehre

In der Stadt Münster besteht eine Vielzahl von Schülerspezialverkehren, die Grundschüler/innen aus den Randgebieten Münsters in bestimmte städtische Grundschulen befördern. Ergänzend zu diesen bestehenden Schülerspezialverkehren wurden im Jahr 2001 vor folgendem Hintergrund bereits eingestellte Spezialverkehre zur

- Marienschule Roxel (29 Kinder)
- Mosaik-Schule (46 Kinder)
- Idaschule (8 Kinder)
- Davertschule Amelsbüren (Anbindung Haus Getter) (6 Kinder)

wieder eingeführt:

Schülerbeförderungen, die nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu regeln sind, werden regelmäßig auf ihre Wirtschaftlichkeit überprüft. Das hat in der Vergangenheit zur Einstellung von Schülerspezialverkehren geführt. So sollten z. B. zu Beginn der Sommerferien 2001 Schülerspezialverkehre in den Stadtteilen Handorf, Hilstrup und Gelmer eingestellt werden. Nach ausführlichen Diskussionen in den parlamentarischen Gremien hat der Rat am 28.03.2001 den Beschluss gefasst, diese Schülerspezialverkehre dauerhaft weiterzuführen. Darüber hinaus wurde der Beschluss gefasst, in der Vergangenheit eingestellte Schülerspezialverkehre auf Antrag wieder einzuführen. Dieser Beschluss hat zu der Wiedereinführung der o. a. Schülerspezialverkehre geführt.

Bei der Einführung dieser Schülerspezialverkehre sind die betroffenen Eltern seinerzeit schriftlich darüber informiert worden, dass die Durchführung dieser Spezialverkehre auf freiwilliger Basis erfolgt und wieder eingestellt werden können, wenn sich die bereits damalige schwierige Finanzlage der Stadt Münster weiter verschlechtert.

Vor dem Hintergrund der notwendigen Haushaltskonsolidierung schlägt die Verwaltung deshalb vor, die im Jahr 2000 wieder eingeführten Schülerspezialverkehre einzustellen. Hierdurch kann eine Einsparung in Höhe von rd. 70.000,00 € erzielt werden.

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Schüleranmeldungen zur Klasse 1 des Schuljahres 2006/07 an der Mosaik-Schule wird zu dem Schülerspezialverkehr Mosaik-Schule folgender Hinweis gegeben:

Der Schülerspezialverkehr zur Mosaik-Schule beginnt am Horstmarer Landweg und bindet die Wartburg-Schule, Mosaik-Schule und Michaelschule an. Vom Grundsatz her sind lediglich 5 Kinder der Mosaik-Schule berechtigt, diesen Schülerspezialverkehr zu nutzen. Der Einsatz eines Kleinbusses hätte täglich Kosten in Höhe von mehr als 40,00 € verursacht.

Mit der Fertigstellung der Mosaik-Schule in Gievenbeck ist auf Wunsch der Schulleitung dieser Schule seinerzeit vereinbart worden, dass mit diesem Schülerspezialverkehr weitere Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Horstmarer Landweg befördert werden, die einen Anspruch auf eine Schulwegjahreskarte haben. Mit dieser Stützmaßnahme sollte an der Mosaik-Schule ein möglichst ausgewogenes Schülerklientel erreicht werden. Die Kosten dieses Schülerspezialverkehrs betragen jährlich rd. 7.500,00 €. Zurzeit werden 41 Kinder auf freiwilliger Basis befördert. Würden lediglich die 5 berechtigten Kinder befördert, wären ähnlich hohe Kosten zu verzeichnen.

Zur Klasse 1 des Schuljahres 2006/07 sind an der Mosaik-Schule mehr Kinder angemeldet worden als dort räumlich untergebracht werden können. Im Januar 2006 ist nach Gesprächen mit der Schulleitung der Mosaik-Schule und der Schulaufsicht vom Amt für Schule und Weiterbildung entschieden worden, zum Schuljahr 2006/07 eine Klasse in die Michaelschule auszulagern. Um die Akzeptanz dieser notwendigen Auslagerung bei den betroffenen Eltern zu erhöhen, ist überlegt worden, die auszulagernden Schülerinnen und Schüler im Rahmen des eingerichteten Schülerspezialverkehrs, der auch die Michaelschule bedient, zu befördern. Würde dieses umgesetzt, reduziert sich der Konsolidierungsbeitrag für diesen Bereich um 7.500,00 € auf rd. 62.000,00 €.

Über die vorgeschlagene Rückführung der freiwilligen Leistungen im Bereich der Schülerfahrkosten sind die Umlandgemeinden, die Träger der privaten Ersatzschulen, die Schulleitungen der städtischen Schulen sowie die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen der 4. Grundschuljahrgänge im Januar 2006 schriftlich informiert worden.

Auf der Basis dieser Informationen haben sich die Gemeinde Altenberge (Bürgermeister und die Vorsitzenden des Gemeinderates), der Schulleiter der Marienschule, bischöfliches Gymnasium, Schulleitung und Schulpflegschaft der Erich Kästner-Schule, städt. Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, die Sprecherin des Arbeitskreises der Realschulen sowie die Arbeitsgruppe der Sprecher/innen der Schulformen in der Stadt Münster teilweise kritisch geäußert und zum Teil auf Ausnahmeregelungen hingewiesen.

I. V.

gez.

Dr. Hanke
Stadträtin